



## Vereinsatzung Treffpunkt Heinrichstraße e. V.

*Kiez Kinder- und Jugendprojekte der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg*

### Präambel

Der Verein „Treffpunkt Heinrichstraße e.V. - Kiez Kinder- und Jugendprojekte der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg“ wurde am 25. Januar 2003 in Berlin-Lichtenberg in Wahrnehmung sozial-diakonischen Auftrages von Kirche und Diakonie gegründet. Er ist Ausdruck der sozial-diakonischen Verantwortung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg insbesondere für die junge Generation. Der Verein verwirklicht seine Zielsetzung gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen.

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Treffpunkt Heinrichstraße e.V. - Kiez Kinder- und Jugendprojekte der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist in 10317 Berlin, Heinrichstraße 31.

### § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau von sozialen und gemeinwesensbezogenen Einrichtungen und Projekten mit Schwerpunkt Berlin-Lichtenberg verwirklicht. Kindern und Jugendlichen im Alter von 3-27 Jahren soll ein Freizeit- und Beratungsangebot offeriert werden. Dies beinhaltet die Einrichtung und Förderung von:
  - a) Freizeit- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten
  - b) kreativen Freizeitaktivitäten in Form von Ferienbetreuung und Workcamps
  - c) Begegnungsstätten
  - d) Projekten, die der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen dienen
  - e) Beratungsangeboten u.a. im Bereich Sucht- und Drogenprävention
2. der Aufbau entsprechender Maßnahmen orientiert sich dabei an den Notwendigkeiten des Gemeinwesens. Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Verantwortungsträgern sozialer Arbeit in Berlin-Lichtenberg sowie der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg sind gewünscht und angestrebt.
3. Der Verein unterscheidet dabei nicht nach Geschlecht, Abstammung Sprache, Heimat und Herkunft, Konfession, religiöser oder politischer Anschauung derer, denen die Erfüllung einer Aufgabe zugute kommt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgaben Ordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Weder die Mitglieder des Vorstandes noch sonstige Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Umlagen oder Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auszahlungen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

#### § 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet zum 31.12.2003.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das achte Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Außerdem kann die Mitgliedschaft von Vereinen und Körperschaften erworben werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand jederzeit erklärt werden kann.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### § 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber verantwortlich. Berufung und Abberufung des Geschäftsführers obliegen dem Vorstand. Eine Zustimmung des Gemeinderates der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg ist nötig.
3. Der Vorstand wird von der Gemeindeversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Einmütigkeit ist anzustreben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einschließlich einer der Vorsitzenden anwesend sind.

6. Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand beschlossen werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die auf die Berufung des Ersatzmitgliedes folgende nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Berufung durch Beschluss.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Vorstand zu wählen,
  - b) den Jahresbericht (Lagebericht) des Vorstandes für das seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
  - c) die geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
  - d) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  - e) die Bestellung des Prüfers für die folgende Jahresrechnung,
  - f) Feststellung der Höhe des Mitgliederbeitrages für das folgende Geschäftsjahr,
  - g) Entscheidung über vorliegende Anträge,
  - h) Änderungen der Satzung zu beschließen, der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss allen Mitgliedern in der Einladung zur mit Wiederversammlung mitgeteilt werden
  - i) die etwaige Auflösung des Vereins zu beschließen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach der Einladung spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 Satz h) dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Änderung zu § 8 Absatz 2 Satz h) dieser Satzung soweit sie den in § 7 Absatz 6 erläuterten Zwecken erfüllen.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 8a Wahlrechte

1. Jedes Mitglied kann das aktive Wahlrecht (zu wählen) ausüben.
2. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann das passive Wahlrecht (gewählt zu werden) ausüben. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### § 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge können als Monats-, Quartals- und Jahresbeiträge entrichtet werden und sind jeweils zum ersten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes im Voraus fällig.

2. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Senioren und unverschuldet in Not geratenen Personen ermäßigen und in Sonderfällen stunden.
3. Folgende Mitgliedsbeiträge sind gewünscht, höhere Beiträge können selbstverständlich gezahlt werden.
- 4.

Personenkreis	pro Monat	pro Quartal	pro Jahr
Erwachsene	10,00 €	30,00 €	120,00 €
Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende, Azubis, Studenten, Erwerbslose	5,00 €	15,00 €	60,00 €
Kinder und Personen ohne Einkommen	0,50 €	1,50 €	6,00 €

#### § 10 Gleichstellung

Die in der Satzung verwendete sprachliche Formen der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.

#### § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Mit Rücksicht auf seine Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung ist der Verein auf Dauer angelegt.
2. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Zustimmung des Gemeinderates der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
3. Schuldenkomprimierung: dem Verein wird durch die Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg eine Verschuldungsobergrenze von 8.000,--€ auferlegt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen zwecks sind zunächst die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Fälligkeiten abzuwickeln und alle Verbindlichkeiten zu regeln. Der danach verbleibende Überschuss und das dann noch vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg, die es ausschließlich zur Förderung von Kindern und Jugendlichen gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 12. April 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 22481 Nz eingetragen.